

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN



Kinder- und Jugendarbeitsschutz





Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung III Arbeit
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de

Redaktion:

Margot Schäfer, Esther Walter (verantwortlich)

Produktion:

Gabriela Wegscheider

Gestaltung:

ansicht kommunikationsagentur, Wiesbaden
Haike Boller (verantwortlich), Jing Dünisch
www.ansicht.com

Fotos:

istockphoto / BartCo, fotolia / Dreamframer

Druck:

Heinrich Lauck GmbH, Flörsheim am Main

Stand:

Januar 2016

Vorwort



Die Gesundheit junger Menschen zu erhalten und zu schützen ist ein Ziel, das im Interesse aller liegt. Die Gestaltung der Arbeitsumwelt muss sich deshalb an ihren Bedürfnissen orientieren.

Für Jugendliche bringt der Wechsel von der Schule in das Berufsleben viele Veränderungen mit sich. Der sprichwörtliche Ernst des Lebens beginnt. Die Bedingungen in der Arbeitswelt sind in der Regel dem Leistungsvermögen erwachsener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst.

Aber - auch wenn Jugendliche in ihrem Erscheinungsbild und Auftreten erwachsen wirken, durchleben sie noch vielfach körperliche, seelische und geistige Veränderungsprozesse, in denen sie eines besonderen Schutzes vor physischer und psychischer Überlastung bedürfen, damit sie sich gesund entwickeln können. Kinder und Jugendliche brauchen zudem einen ausreichenden Freiraum für Schule, Sport und Spiel, um den intellektuellen, sozialen und körperlichen Entwicklungsprozess zu unterstützen.

Es ist notwendig, dass gesetzliche Vorschriften Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Gefahren und gesundheitlichen Belastungen schützen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schützen Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung sowie gesundheitlicher und seelischer Gefährdung. Sie ermöglichen eine schrittweise Anpassung an das Berufsleben.

Diese Broschüre informiert über die wichtigsten Inhalte des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung. Sie richtet sich an Jugendliche, Kinder, Eltern, Lehrer sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Stefan Grüttner'. The signature is fluid and cursive.

Stefan Grüttner
Hessischer Arbeitsminister

Arbeitsschutz für junge Menschen

Der besondere Arbeitsschutz für junge Menschen unter 18 Jahren ist im Jugendarbeitsschutzgesetz und in der Kinderarbeitsschutzverordnung geregelt.

Damit *Kinder und Jugendliche* nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden, bedürfen sie eines besonderen Schutzes vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz. Ferner wird eine ausreichende Freizeit zur Erholung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihre ärztliche Betreuung sichergestellt.

Mindestalter für die Beschäftigung und Ausbildung

Jugendlicher ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten die Vorschriften, die für Kinder Anwendung finden.

Die Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) ist in Hessen in der Regel nach 9 Schuljahren erfüllt (§ 59 HSchG).

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren verboten.

Nur in festgelegten Ausnahmebereichen dürfen Kinder im begrenzten Rahmen tätig werden.

Kinderarbeitsverbot und Gefahren der Kinderarbeit

Die Ausbeutung von Kindern durch Arbeit ist national und international geächtet, weil sie körperliche, psychische und soziale Schäden bei Kindern hervorrufen kann. Schweres Heben und Tragen, Zwangshaltung, Zeitdruck, für Kinder völlig ungeeignete Tätigkeiten und Anforderungen, Stress etc. belasten Kinder und führen zu Entwicklungsstörungen.

Arbeiten, die „kinderleicht“ erscheinen, sind oft mit Unfallgefahren verbunden und führen zu gesundheitlichen Schäden, die erst im Erwachsenenalter erkannt werden.

Kinder brauchen einen ausreichenden Freiraum für Schule, Sport und Spiel, der den intellektuellen, sozialen und körperlichen Entwicklungsprozess unterstützt.

Welche Tätigkeiten dürfen Kinder ausführen?

Aus pädagogischen Gründen können Kinder beschäftigt werden:

- Zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie.
- Im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.
- In Erfüllung einer richterlichen Weisung.
- Mit behördlicher Ausnahme bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen, Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.

Darüber hinaus dürfen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nur unter Einhaltung festgelegter Bedingungen beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern ist auf private Haushalte, auf die Bereiche Kultur, Sport und Unterhaltung, das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und von Werbematerial sowie auf die Landwirtschaft beschränkt.

Ausgeschlossen ist die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft oder Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

Voraussetzungen für die Beschäftigung sind:

- Zustimmung der Personensorgeberechtigten.
- Die Arbeit muss leicht und für Kinder geeignet sein (siehe Tätigkeitskatalog weiter unten).
- Höchstens zwei Stunden bzw. drei Stunden in landwirtschaftlichen Familienbetrieben täglich. Die maximale Arbeitszeitdauer darf auch dann nicht überschritten werden, wenn das Kind bei mehreren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern beschäftigt ist. Die Arbeitszeiten werden zusammen gerechnet.
- Nicht in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr.
- Nicht vor oder während des Schulunterrichtes.
- Nicht an mehr als 5 Tagen in der Woche (Einhaltung der Samstags- und Sonntagsbeschäftigungsbeschränkungen).
- Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder.
- Der Schulbesuch, die Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung sowie die Fähigkeit der Kinder, dem Unterricht zu folgen, werden nicht nachteilig beeinflusst.

Unzulässige Tätigkeiten sind:

- Arbeiten, bei denen *regelmäßig* Lasten von mehr als 7,5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg von Hand bewegt werden müssen.
- Arbeiten, die in einer ungünstigen Körperhaltung ausgeführt werden müssen.
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, insbesondere an Maschinen oder bei der Betreuung von Tieren.

Es sind nur folgende Tätigkeiten erlaubt:

- *In privaten und landwirtschaftlichen Haushalten*, Tätigkeiten in Haus und Garten, Botengänge, Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen, Nachhilfeunterricht, Betreuung von Haustieren sowie Einkaufstätigkeiten, ausgenommen alkoholische Getränke und Tabakwaren.

- *In landwirtschaftlichen Betrieben*, Tätigkeiten bei der Ernte und Feldbestellung, bei der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und bei der Versorgung von Tieren.
- Handreichungen beim Sport.
- Das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und von Werbematerial.
- Das Mitwirken bei *nichtgewerblichen* Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine, Parteien und ähnlicher Vereinigungen.

Mitwirkung von Kindern im kulturellen Bereich

Die Regierungspräsidien können auf Antrag bewilligen, dass Kinder bei Theatervorstellungen, bei Musik- und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie bei Film- und Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken oder an den erforderlichen Proben teilnehmen dürfen. In Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmesveranstaltungen und Jahrmärkten dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Ferienarbeit

Während der *Schulferien* dürfen Jugendliche, die schon *15 Jahre alt* sind, aber noch *vollzeitschulpflichtig* sind, für höchstens *vier Wochen im Kalenderjahr* arbeiten. Die Arbeitszeit darf nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich betragen. Für sie gelten hinsichtlich der Beschäftigungszeiten, der Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe die gleichen Regelungen wie für die nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen. Eine ärztliche Untersuchung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist für diese Art der Beschäftigung nicht erforderlich.

Beschäftigung von Jugendlichen



Arbeitszeit

Jugendliche dürfen höchstens 8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich und an 5 Tagen in der Woche arbeiten. Längere tägliche Arbeitszeiten (maximal 8,5 Stunden) sind erlaubt, wenn die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn im Zusammenhang mit einem Feiertag an einzelnen Werktagen (z. B. Brückentagen) nicht gearbeitet wird.

Jugendliche über 16 Jahre, die während der Erntezeit in der Landwirtschaft beschäftigt werden, dürfen bis zu 9 Stunden täglich und bis zu 85 Stunden in der Doppelwoche arbeiten. Durch Tarifvertrag kann die höchstzulässige Arbeitszeit auf bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeinhalb Tage in der Woche anders verteilt werden, wenn eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten eingehalten wird.

Schichtzeit

Schichtzeit ist die Zeit vom Beginn bis Ende der Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen. Die Schichtzeit darf in Betrieben des Gaststättengewerbes, der Landwirtschaft, der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden, im Bergbau 8 Stunden und in allen anderen Betrieben 10 Stunden nicht überschreiten. Durch Tarifvertrag kann die Schichtzeit mit Ausnahme im Bergbau um bis zu einer Stunde täglich verlängert werden.

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden zu gewähren.



Ruhepausen

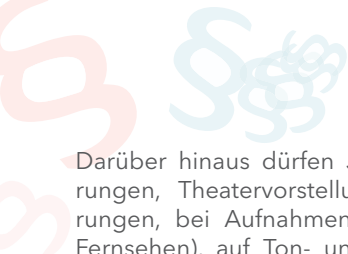
Die Ruhepausen müssen im Voraus feststehen. Spätestens nach 4,5 Stunden Arbeitszeit muss die erste Pause beginnen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden muss die Pausenzeit mindestens 30 Minuten betragen. Bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit beträgt die Pausenzeit mindestens 60 Minuten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Nachtruhe und Nachtarbeitsverbot

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur während des Tages von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen gelten für Branchen, in denen die Arbeitszeit üblicherweise früher beginnt oder später endet.

Weitere Sonderregelungen gelten für Betriebe, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20.00 Uhr endet und in mehrschichtigen Betrieben für über Sechzehnjährige, wenn den Jugendlichen dadurch unnötige Wartezeiten erspart werden.





Darüber hinaus dürfen Jugendliche bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien ab 5.00 Uhr beschäftigt werden.

Jugendliche über 17 Jahren dürfen in Bäckereien (nicht Konditoreien) ab 4.00 Uhr beschäftigt werden.

Beschäftigungsbeschränkungen am Wochenende

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Für Branchen, in denen üblicherweise an Samstagen und/oder Sonntagen gearbeitet wird, gibt es Ausnahmeregelungen. So ist eine Beschäftigung am Wochenende z. B. möglich:

- in Krankenanstalten, in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Familienhaushalt,
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen. An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche im Hörfunk und Fernsehen nur bei Direktsendungen beschäftigt werden,
- beim Sport,
- im ärztlichen Notdienst.

Darüber hinaus dürfen Jugendliche samstags beschäftigt werden:

- In offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien,
- im Friseurhandwerk,
- im Marktverkehr,
- im Verkehrswesen,
- bei Film- und Fotoaufnahmen,
- in Reparaturbetrieben für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

Bei der Beschäftigung an Sonntagen soll jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei sein, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, ersten Weihnachtsfeiertag, an Neujahr, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai besteht absolutes Beschäftigungsverbot. Werden Jugendliche an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch einen (berufsschul-) freien Ausgleichstag in derselben Woche sicherzustellen.

Durch Tarifverträge kann von den Regeln der Wochenendbeschäftigung im bestimmten Rahmen abgewichen werden.

Urlaub

Jugendliche haben Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Die Dauer richtet sich nach dem Alter der Jugendlichen zu Beginn des Kalenderjahres:

Der Urlaub beträgt mindestens

- 30 Werktage für Fünfzehnjährige,
- 27 Werktage für Sechzehnjährige und
- 25 Werktage für Siebzehnjährige.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Besucht der Jugendliche während seines Erholungsurlaubs die Berufsschule, hat er für jeden Berufsschultag Anspruch auf einen weiteren Urlaubstag.



Berufsschule und Prüfungen

Für den Berufsschulunterricht, für bestimmte außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und für die Teilnahme an Prüfungen muss der Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden.

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

- Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht (dies gilt auch für berufsschulpflichtige Erwachsene).
- An einem Berufsschultag in der Woche mit mehr als fünf Schulstunden – einmal in der Woche.
- In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen.
- An dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung vorangeht.

Die Zeiten für den Berufsschulunterricht einschließlich der Pausen und die Prüfungen werden auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Wegezeit von der Berufsschule zum Betrieb wird ebenfalls auf die Arbeitszeit angerechnet.

Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen

Der Arbeitgeber hat vor Beginn der Beschäftigung von Jugendlichen und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, und über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren, zu unterweisen.

Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei der Arbeit erforderliche Verhalten zu unterweisen. Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeiträumen, mindestens halbjährlich zu wiederholen.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Dies sind z. B. Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren oder sittlicher Gefährdung verbunden sind.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels und wenn der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und alle geltenden Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten sind, dürfen Jugendliche ausnahmsweise mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder starker Nässe bzw. Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.


Ferner dürfen Jugendliche nicht im Akkord arbeiten oder andere tempoabhängige Arbeiten ausführen, mit denen ein höheres Entgelt erzielt werden kann. Möglich ist jedoch das Arbeiten in Arbeitsgruppen mit erwachsenen Arbeitnehmern, die im Akkord arbeiten, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist oder wenn die Jugendlichen eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben. In jedem Fall muss der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet sein.

Im Bergbau dürfen Jugendliche unter 16 Jahre auf keinen Fall unter Tage beschäftigt werden. Jugendliche über 16 Jahre dürfen im Rahmen ihrer Ausbildung oder nach abgeschlossener Berufsausbildung unter Tage beschäftigt werden, wenn ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Zu beachten ist auch, dass Jugendliche nur von Personen beschäftigt werden dürfen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Gesundheitliche Betreuung

Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nur zulässig, wenn eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, die nicht länger als 14 Monate zurückliegt, vorgelegt wird. Enthält die Bescheinigung einen Gefährdungsvermerk für bestimmte Tätigkeiten, so darf der Jugendliche diese nicht ausführen.



Eine Ausnahme gilt nur für geringfügige oder nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigungen mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendlichen zu befürchten sind.

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Tätigkeit hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes über eine Nachuntersuchung vorlegen zu lassen. Ohne die Vorlage dieser Bescheinigung dürfen Jugendliche nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden.

Nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres können sich Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen. In begründeten Fällen kann der Arzt ferner eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung durch einen Facharzt anordnen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt das Land Hessen. Die Berechtigungsscheine zur Inanspruchnahme der Untersuchungen erhalten alle Jugendliche bis 18 Jahre bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes.

Aushang des Gesetzes

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde auszulegen oder auszuhängen.

Überwachung des Gesetzes

Zuständig für die Überwachung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind in Hessen die nachfolgenden Dienststellen der Regierungspräsidien. Dabei betreut die Bergaufsicht die Bergbaubetriebe.

Rechtsgrundlagen

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508).

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt

- 64283 **Darmstadt** | Wilhelminenstr. 1-3
Tel. 06151 12 4001
Zuständig für die Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt
- 60327 **Frankfurt** | Gutleutstr. 114
Tel. 069 2714 0
Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis, den Wetterau-Kreis und die Städte Frankfurt und Offenbach
- 65197 **Wiesbaden** | Simone-Veil-Str. 5
Tel. 0611 3309 0
Zuständig für den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Hochtaunuskreis und die Stadt Wiesbaden

Regierungspräsidium Gießen

- 35390 **Gießen** | Südanlage 17
Tel. 0641 303 0
Zuständig für die Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis
- 65589 **Hadamar** | Gymnasiumstr. 4
Tel. 06433 86 0
Zuständig für den Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis

Regierungspräsidium Kassel

- 36088 **Hünfeld** | Niedertor 13
Tel. 06652 9684 4338
Zuständig für die Kreise Fulda-Hünfeld, Hersfeld-Rotenburg und die Stadt Fulda
- 34117 **Kassel** | Steinweg 6
Tel. 0561 106 2788
Zuständig für die Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis, den Schwalm-Eder-Kreis und die Stadt Kassel



HESSEN



**Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung III Arbeit**

Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de

